ZEICHENERKLÄRUNG

S

Sondergebiet Energieversorgung (SO)
Sondergebiet Energieversorgung gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Zulässig sind Errichtung und Betrieb von:
+ Batterien zur Speicherung von elektrischem Strom,
+ den für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen wie etwa Transformatoren und Schaltanlagen mit elektrischer Spannung bis 380 kV (Höchstspannungs-Umspannanlagen),
+ Montage- und Wartungsflächen für die Batteriespeicher,
+ zugehörigen Erschließungsflächen und Stellplatzanlagen.
+ Ein Umspannwerk mit zwei Transformatoren und der zugehörigen Infrastruktur

Grünfläche

Straßenverkehrsfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

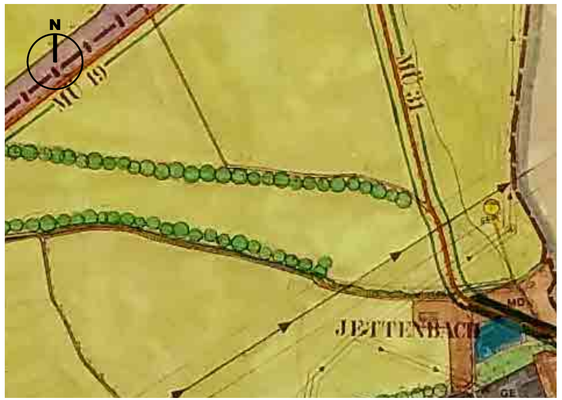

GEMEINDE JETTENBACH **AUSSCHNITT WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.06.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 10.06.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 09.10.2025 hat in der Zeit vom 30.10.2025 bis einschließlich 05.12.2025 stattgefunden.

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

3. Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 09.10.2025 hat in der Zeit vom 30.10.2025 bis einschließlich 05.12.2025 stattgefunden.

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

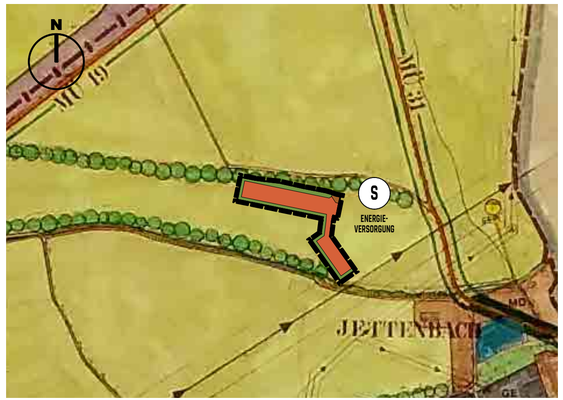

GEMEINDE JETTENBACH **AUSSCHNITT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 01.10.2026 wurde mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

5. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 01.10.2026 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... beteiligt.

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

6. Feststellungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ..... festgestellt.

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

7. Genehmigung:

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom ..... Az.: ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Mühldorf a. Inn, den ..... -Siegel- Heimerl, Landrat

8. Ausgefertigt:

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

9. Bekanntmachung:

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Jettenbach (Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

2. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FÜR DEN BEREICH

"SONDERGEBIET ENERGIEVERSORGUNG"

ENTWURF

GEMEINDE JETTENBACH

1. BÜRGERMEISTERIN MARIA MAIER

MASSSTAB 1_5000

ENTWURFSVERFASSER

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT EK 150169

ARCHITEKT GERHARD GLOGGER

PROJEKTNUMMER 2025-015
DATUM GEZEICHNET JG 19.06.2026

FASSUNG VOM 01.10.2026
MIT REDAKTIONELLEN ÄNDERUNGEN
VOM 00.00.2026

glogger architekten
partnerschaft mbb

blumenstraße 2
D 86483 balzhausen

T +49 8281 99070
F +49 8281 990722
info@glogger-architekten.de

www.glogger-architekten.de